

Hublinitzer Kreisblatt.

Neunter

Jahrgang.



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonnabends) ein halber Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt
1 Thlr. für das ganze Jahr. — An Insertions-Gebühren wird für die gespaltene Zeile 1 Sgr. berechnet.

Stück 4.

Hublinitz, den 24. Januar

1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Landrats-Amtes.

[10] Die bestehenden Verordnungen betreffend die Selbst-Taren der Bäcker scheinen in Vergessenheit gerathen zu sein, obwohl die Besugniß der Orts-Polizei-Behörden durch die §§ 72 und 73 der Verordnung vom 9. Februar 1849 *) (Gesetz-Sammlung pro 1849 Seite 93) in dieser Beziehung noch näher bestimmt und erweitert worden ist.

Im Interesse des Publikums und insbesondere der ärmeren Classe, weise ich die Magistrate und Orts-Polizei-Behörden an, die ihnen zustehende Kontrolle hinsichtlich des Verkaufs der Backwaaren zu verschärfen.

Sowohl die Bäcker in den Städten, als die auf dem platten Lande sind mit Bezug auf die bezeichneten Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1849 sofort anzuhalten, die Preise und das Gewicht ihrer Waaren durch einen Anschlag im Verkaufs-Lokale resp. der Verkaufs-Stätte zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Diese sogenannten Selbst-Taren haben die Orts-Polizei-Behörden von den Bäckern, sowie Verkäufern von Backwaaren, von 14 zu 14 Tagen und zwar am 1. und 15. eines jeden Monats in doppelter Ausfertigung zu erfordern, sodann ein Exemplar mit dem Vermerk:

Gesehen

N. N. den ten 1852.

Die Orts-Polizei-Verwaltung

(L. S.) N. N.

zu versehen und solches den betreffenden Gewerbetreibenden zum angeordneten Gebrauch sofort zurückzugeben, das andere Exemplar aber bei den Akten zu behalten.

*)

§. 72.

Die Ortspolizei-Obrigkeit ist ermächtigt, die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren anzuhalten, die Preise und das Gewicht ihrer verstellten Backwaaren für gewisse von ihr zu bestimmnde Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostennfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufsstunden auszuhängen.

Ueberschreitungen der erwähnten Taren werden nach §. 186. der Gewerbe-Ordnung bestraft

§ 73.

Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach polizeilich festgestellten oder von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Taren erlaubt ist, kann die Ortspolizei-Obrigkeit die Bäcker und Verkäufer zugleich erhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geachten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

Durch öftere unvermuthete Revisionen ist die Verfolgung der Selbst-Taren zu kontrolliren und wenn sich dabei findet, daß letzteren zu widergehandelt wird d. h. daß die Backwaren nicht das bestimmte Gewicht nach dem angezeigten Preise haben, oder theurer als declarirt verkauft werden, dann ist gegen die betreffenden Gewerbetreibenden mit aller Strenge einzuschreiten, die ermittelten Contraventionen gegen die Selbst-Taren unverzüglich zur Kenntniß des Polizei-Anwalts, Behufs Erhebung der Anklage auf Grund des § 186. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zu bringen, die zu leichten Backwaren außerdem zu confiszieren und sofern sie unverdorben, zum Besten der Armen zu verwenden.

Bei diesen Revisionen ist zugleich auch darauf zu sehen und zu untersuchen, ob die Lebensmittel zum Genuße vollkommen geeignet und nicht etwa durch Beimischung fremder Substanzen verfälscht sind. Sollte sich eine derartige Verfälschung herausstellen, dann hat der Gewerbetreibende nach § 345 sub 5. des Strafgesetzes vom 14. April 1851 eine Strafe bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen verwirkt und es sind dergleichen Fälle ebenfalls dem Polizei-Anwalt anzugezeigen.

Ueber das Resultat der Revisionen, haben die Magistrate und Orts-Polizei-Behörden quartaliter und zwar zum 20. Januar 20. April 20. Juli und 20. October an mich zu berichten. Den am 20. October v. J. fällig gewesenen Bericht erwarte ich unfehlbar zum 10. Februar d. J. Den Berichten müssen die Selbsttaren beigefügt sein, damit ich solche durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen kann.

Ich erwarte die pünktliche Einhaltung der Termine zur Vermeidung von Executatorien durch Strafböten.

In Betreff der Revisionen der Maasse und Gewichte aller Gewerbetreibenden nehme ich Bezug auf die Amtsblatt-Verordnung vom 13. October 1845 (republizirt im Kreisblatt Stück 10 pro 1851) und weise auch die Gendarmen zur strengen Controlle sowohl der Selbst-Taren, als der Maasse und Gewichte an.

Lublinitz, den 15. Januar 1852

Der Königliche Landrath u. w. v. Roseielski.

[11] Der Kaiserlich Russische Landes-Grenz-Commissarius von Sienkiewicz zu Kalisch hat wiederum bei mir darüber Beschwerde geführt, daß die Holzdiebstähle in den, der diesseitigen Grenze nahe liegenden polnischen Regierungs-Försten, bedeutend überhand nehmen.

Unter Hinweisung auf meine diesfällige Verfügung vom 8. März 1851. im Kreisblatt Stück 12 pro 1851 warne ich die Einwohner der Grenz-Ortschaften wiederholt vor solchen Verbrechen und bemerke dabei, daß im schlimmsten Falle, die Russische Grenzwacht, bei Verfolgung der Diebe die Schußwaffe anwenden müßte, woraus betrübende Folgen entstehen könnten. Lublinitz, den 19. Januar 1852.

Der Königliche Landrath und Landes-Grenz-Commissarius v. Roseielski.

[12] Die Magistrate und Ortsgerichte fordere ich auf, mit Aufertigung der Impflisten pro 1852 vorzugehen und solche in duplo bis zum 10. Februar d. J. einzureichen.

Bezüglich der Aufertigung derselben haben sich die Ortsbehörden genau nach dem Reglement vom 1. October 1826. (Extraordinaire Beilage zum Amtsblatt Stück 42. pro 1826) zu achten. In formeller Beziehung bringe ich nur Folgendes in Erinnerung:

- 1) In die Impflisten pro 1852 sind zuvor derst aus den Listen pro 1851 die in Rubrik 13. verzeichneten, ungeimpft Gebliebenen zu übertragen.
- 2) Die Listen müssen leserlich geschrieben sein.

- 3.) Die Listen dürfen nicht aufgerechnet werden, weil die Summen sich durch Abzüge und Zugänge bis zur Ausführung des Impfgeschäfts verändern.
- 4.) Es ist darauf zu sehen, daß die Impflisten noch Raum für Nachtragungen enthalten.
Lubliniz, den 21. Januar 1852.

Der Königliche Landrat re. re. v. Koscielski.

[13] Zu folge Beschlusses der Kreis-Vertretung in dem Kreis-Tage am 27. Dezember v. J. ist die Rendantur der Kreis-Communal-Kasse unterm 1. Januar d. J. dem Hauptmann Thalla abgenommen und mit Genehmigung der Königlichen Regierung dem Königlichen Kreis-Sekretär Berger übertragen worden. Die Kreis-Einsassen sehe ich hier von in Kenntniß. Lubliniz, den 21. Januar 1852.

Der Königliche Landrat re. re. v. Koscielski.

P o l i z e i l i c h e N a c h r i c h t e n .

Diebstähle. A.) Am 14. d. Mts. sind dem hiesigen Schneidermeister Joseph Nowak, mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seiner Wohnstube folgende Gegenstände gestohlen worden:

1.) ein schwarzer Tuchrock mit schwarzem Orleans gesäumt 2.) ein Paar schwarze Hosen mit gelbem Planking gesäumt 3.) eine weißzeugene Sommerweste 4.) ein schwarzbrauner tuchner Frauenmantel, wattiert und mit grünem Kittel gesäumt 5.) ein grauwollner Frauen-Ueberröck 6.) ein noch nicht ganz fertiger schwarzbrauner tuchner Mannsrock 7.) ein Kopfkissen 8.) ein Thaler fünfzehn Silbergroschen baares Geld 10.) ein braunkattunener, wattirter Frauen-Unterrock.

B.) In der Nacht vom 15. zum 16. d. Mts. sind dem Niemer und Freibauer Philipp Wlezorek zu Nieder-Sodow aus seiner Wohnstube nachbenannte Gegenstände entwendet worden:

1) grauer Tuchmantel, der Kragen und die Aufschläge an den Ärmeln waren von etwas dunklerer Farbe 2) ein schwarzer Weiber-Filzhut, 3) ein Kopfkissen.

C.) Am Abende des 12. d. Mts. ist aus dem herrschaftl. Ochsenstalle zu Neuhof-Gliniz, ein dreijähriger Ochse, dunkelrother Farbe, welcher noch nicht im Zoch gewesen ist, und an den Weichen kleine weiße Flecke batte, gestohlen worden.

Die Orts-Polizei-Behörden u. Gendarmen des Kreises werden angewiesen, sich die Ermitellung der gestohlenen Sachen, sowie der Diebe angelegen sein zu lassen.

Den Diebstahl ad B. hat der Hütten-schmidt Carl Röndchen aus Ponoschau verübt, und ist derselbe im Betreuungsfalle sofort zu verhaften und hierher abzuliefern.

Signalement des p. Röndchen. Derselbe ist 32 Jahr alt, 5 Fuß 2 ein halb Zoll groß, katholischer Religion, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzen Bart, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kräftiger Statur und hat eine Wunde am linken Fuße.

Lubliniz, den 22. Januar 1852.

Der Königliche Landrat re. re. v. Koscielski.

Steckbrief I. Der unten näher beschriebene Hütten-schmidt Carl Kif ist eines Diebstahls angeklagt, und hat seinen bisherigen Wohnort Plaszok hiesigen Kreises, heimlich verlassen.

Es werden daher sämtliche Civil- und Militairbehörden ersucht, auf den p. Kif zu vigiliren, ihn im Betreuungsfalle sofort zu verhaften und unter sicherer Begleitung an unseren Gefängnis-Inspektor Wollny abliefern zu lassen.

Signalement. Derselbe ist aus Kuzoben Rosenberger Kreises gebürtig, circa 30 Jahr alt, katholisch, unverheirathet, von untersechter Statur, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat ovales

Gesicht, graue Augen, gesunde Gesichtsfarbe, blondes Haar, mittelmäßige Nase, spricht polnisch und auch etwas deutsch.

Bei seiner Entfernung trug derselbe eine blau tuchne zerrissene Jacke, ein Paar leinene Hosen und einen alten Filzhut. Besondere Kennzeichen sind, sein finsterer Blick u. seine außerordentliche Zuvorkommenheit im Sprechen. Lubliniz, den 13. Januar 1852.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Der Untersuchungsrichter. Seemann.

Steckbrief II. Die unten näher beschriebene unverehelichte Pauline Müller, welche zuletzt bei dem Oberförster Rothe zu Kochitz als Magd gedient hat, ist eines schweren Diebstahls angeklagt, und hat sich von Kochitz entfernt, ohne daß ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort zu ermitteln gewesen ist.

Es werden daher alle Civil- und Militairbehörden, da ihre Verhaftung beschlossen worden, dienstgebenst ersucht, auf dieselbe zu vigiliren, sie im Betretungsfall festnehmen, und mit allen bei ihr sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an unseren Gefängniß-Inspektor Wollny abliefern zu lassen.

Signalement. Dieselbe ist aus Landsberg O./S. gebürtig, katholischer Religion, etwa 22 Jahr alt, ziemlich groß, hat braune Haare, hohe Stirn, schwarze Augen, längliche Nase, breiten Mund ovales Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe von robuster Gestalt, spricht deutsch und polnisch, und kleidet sich Städtisch.

Lubliniz, den 13. Januar 1852.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Der Untersuchungsrichter. Seemann.

Bekanntmachung. Am 12. Dezember 1851, ist ein unbekannter männlicher Leichnam im Herrschaftlich Kozurer Forstreviere bei Guteutag an einem Baume erhängt gefunden worden.

Denatus ist ungefähr 5 Fuß 3 Zoll groß, dem Anscheine nach 35 Jahr alt, und mittlerer Statur. Unter der Kinnlade ist derselbe mit einem schwarzen Barte versehen und der Kopf mit schwarzen Haaren bedeckt. Die Bekleidung, in welcher die Leiche gefunden ist, besteht in einem schwarzen Filzhut, einem grau tuchnen Mantel, einer blau tuchnen Jacke, einer dergleichen Weste mit mehrgnigen Knöpfen, zwei Paar leinenen Beinkleidern, einem Paar guten Lederschuhern und einem leinenen Hemde.

Auch wurde bei ihm eine leere Schnapsflasche vorgefunden.

Nach Vorschrift der Gesetze werden alle, welche den Verstorbenen kennen, oder Nachricht von demselben, oder von der Art seines Todes, mitzuteilen im Staude sind, aufgefordert, entweder sofort dem unterzeichneten Gerichte davon schriftliche Anzeige zu machen, oder sich darüber in dem am 1. März c. V. M. 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle im Terminzimmer Nr. III. anberaumten Termine zu Protocoll zu nehmen zu lassen. Kosten werden dadurch unter keinen Umständen veranlaßt.

Lubliniz, den 8. Januar 1852.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Der Untersuchungsrichter. Seemann.

Allgemeiner Anzeiger.

Ein 6 octawiger Flügel ist billig zu verkaufen beim Gutsbesitzer Bandau in Sodow.

Fünzig fette Schöpse stehen auf dem Vorwerk Klein-Dronowiz zum Verkauf.

Seeliger, Gutspächter von Ruschinowiz und Klein-Dronowiz

Sonntag den 1. Februar c. Kränzchen in der Ressource.

Der Vorstand.

Bekanntmachung. Der den 10. März 1852 Vormittag 11 Uhr zur nothwendigen Substation der Marianne Dquireschen Häuslerstelle zu Kochanowiz angesezte Termin wird hierdurch aufgehoben.

Lubliniz, den 16. Januar 1852.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Redaktion: das Königliche Landrats-Amt.

Druck von Arnold Kutsch in Lubliniz.